

**Ergänzung der Richtlinie
zum
„Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit“ (Teil B)**

-

**Zuschüsse für den langfristigen internationalen Jugendaustausch
hier: Förderperiode 1.September 2021 – 31. Dezember 2021**

Diese Regelung ergänzt die Richtlinie zum „Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit“ vom 27.08.2020 und konkretisiert die Verfahren zur vorübergehenden Gewährung von Beihilfen zugunsten von gemeinnützigen und als Träger der Kinder- und Jugendhilfe anerkannten Vereinen/Verbänden und Gesellschaften, die langfristige internationale Jugendaustauschprogramme durchführen, zum Ausgleich von Liquiditätsengpässen oder als Beitrag zu den ungedeckten Fixkosten, die auf einer Unterbrechung oder Reduzierung der Geschäftstätigkeit infolge der durch den Corona-Virus SARS-CoV-2 ausgelösten Pandemie beruhen.

Der Bund gewährt die Soforthilfen nach Maßgabe

- des § 53 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften
- der Richtlinien für Zuschüsse des Bundes im „Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit“ vom 27.08.2020 und
- dieser Vollzugshinweise.

Die Beihilfe erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration der Freien und Hansestadt Hamburg (Sozialbehörde) bestimmt die Antragsfrist und entscheidet über den Antrag in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Die Bewilligung der Beihilfe muss beihilfenrechtskonform erfolgen.

1. Beihilferechtliche Grundlagen

- (1) Beihilferechtliche Grundlagen dieser Richtlinie sind die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 und die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 in der jeweils gültigen Fassung. Es besteht ein Wahlrecht seitens der Antragsteller, auf Grundlage welcher dieser beiden Regelungen die Billigkeitsleistung gewährt werden soll.
- (2) Im Falle einer Zuschussung gemäß der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020, wird die Billigkeitsleistung zur Abwendung einer existenzgefährdenden Wirtschaftslage gewährt, die durch die Covid-19-Pandemie verursacht wurde. Eine existenzgefährdende Wirtschaftslage wird angenommen, wenn die Einnahmen des Antragstellers (inklusive weiterer

Corona-Hilfen des Bundes und der Länder und sonstiger Fördermittel) nicht ausreichen, um die laufenden Ausgaben (u. a. für Personal, Mieten, Betriebskosten) im Zeitraum 1. September 2021 bis 31. Dezember 2021 zu decken (Liquiditätsengpass).

- (3) Im Falle einer Bezuschussung gemäß der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020, wird die Billigkeitsleistung für im Zeitraum 1. September 2021 bis 31. Dezember 2021 entstehende bzw. entstandene Fixkosten im Sinne des § 3 der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 gewährt, die aufgrund der Covid-19-Pandemie nicht gedeckt werden können, einschließlich für solche Kosten, die in einem Teil dieses Zeitraums entstanden sind bzw. entstehen.

2. Voraussetzungen

(1) Bei Antragstellung ist anzugeben, ob die Billigkeitsleistung auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 oder der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 gewährt werden soll.

(2) Im Falle der Anwendung der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 hat der Antragsteller durch eine Prognose der im Zeitraum vom 1. September 2021 bis 31. Dezember 2021 zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben einen Liquiditätsengpass glaubhaft zu machen und zu versichern, dass die existenzgefährdende Wirtschaftslage unmittelbar durch die Covid-19-Pandemie verursacht wurde.

(3) Im Falle der Anwendung der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 hat der Antragsteller durch eine Prognose die im Zeitraum vom 1. September 2021 bis 31. Dezember 2021 zu erwartenden, in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisenden Verluste sowie Umsatzeinbußen von mindestens 30 % im Vergleich zu demselben Zeitraum im Jahr 2019 glaubhaft zu machen und zu versichern, dass die Umsatzeinbußen unmittelbar durch die Covid-19-Pandemie verursacht wurden. Zur Ermittlung der für den beihilfefähigen Zeitraum maßgeblichen Umsatzeinbußen wird auf § 2 Abs. 3 der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 verwiesen.

(4) Bei Antragstellung ist außerdem zu erklären, dass alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Kostensenkung ausgeschöpft werden (z. B. Kurzarbeit, Ausfallversicherungen). Ebenso ist zu erklären, ob und welche anderen Hilfen aus Covid-19 bezogenen oder sonstigen Programmen des Bundes oder der Länder beantragt bzw. bereits bewilligt wurden.

(5) Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, dass durch die Inanspruchnahme des Zuschusses und anderer Soforthilfen des Bundes und der Länder sowie weiterer auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 gewährter Hilfen der beihilferechtlich zulässige Höchstbetrag von 1,8 Millionen Euro bzw. im Falle der Gewährung nach der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 der beihilferechtlich zulässige Höchstbetrag von 10 Millionen Euro nicht überschritten wird.

3. Art, Höhe und Bemessungsgrundlage der Billigkeitsleistung

- (1) Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- (2) Die maximale Zuschusshöhe richtet sich nach der Rechtsgrundlage, die der Bezuschussung zugrunde liegen soll.
 - a) Im Falle der Anwendung der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von maximal 90 % des dargelegten Liquiditätsengpasses gewährt.
 - b) Im Falle der Anwendung der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 richtet sich die maximale Zuschusshöhe gemäß § 2 Abs. 4 der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 nach der Größe des Trägers. Träger, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Millionen Euro nicht übersteigt, wird ein einmaliger Zuschuss von maximal 90 % der ungedeckten Fixkosten gewährt. Träger mit mindestens 50 Beschäftigten oder einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von mehr als 10 Millionen Euro erhalten einen Zuschuss von maximal 70 % der ungedeckten Fixkosten.
- (3) Der Zuschuss bezieht sich auf den dargelegten Liquiditätsengpass bzw. auf die dargelegten ungedeckten Fixkosten für den im Antrag bezeichneten Zeitraum zwischen dem 1. September 2021 und dem 31. Dezember 2021.
- (4) Die Gewährung der Billigkeitsleistung darf nicht zu einer Überkompensation der existenzgefährdenden Wirtschaftslage führen, d. h. sie darf den Antragsteller nicht besserstellen, als er ohne die Corona-bedingten Einbußen stehen würde. Hierbei sind alle weiteren Covid-19 bezogenen oder sonstigen Zuschüsse und Fördermittel zu berücksichtigen.
- (5) Die Gesamtsumme der dem Antragsteller für den Zeitraum 1. März 2020 bis 31. Dezember 2021 nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 gewährten Hilfen darf den Höchstbetrag von 1,8 Millionen Euro nicht übersteigen. Für die nach der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 gewährten Hilfen beträgt die Gesamtsumme für diesen Zeitraum maximal 10 Millionen Euro pro Antragsteller.
- (6) Die Hilfen dürfen auf der Grundlage von Prognosen gewährt werden. Ist im Falle der Gewährung der Billigkeitsleistung auf Grundlage der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 der Gesamtumsatz innerhalb des Zeitraums 1. September 2021 bis 31. Dezember 2021 entgegen der Prognose nicht um mindestens 30 % im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum im Jahr 2019 zurückgegangen, ist die zur Kompensation von Verlusten gezahlte Billigkeitsleistung vollständig selbständig an die Sozialbehörde zurückzuerstatten.
- (7) Die Rückforderung von Überkompensationen oder zu Unrecht gezahlter Billigkeitsleistungen durch die Sozialbehörde richtet sich nach den §§ 44-50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X).

4. Geltungsdauer

Die Regelung tritt am 01.09.2021 in Kraft. Die Gewährung von Beihilfen nach dieser Regelung ist bis zum 31.12.2021 möglich. Die Regelung tritt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.